

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 10. Juni

1885.

Die Nummer 20 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 9061 das Gesetz, betreffend Aenderungen der Kirchenverfassung der evangelisch = lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 6. Mai 1885; und unter

Nr. 9062 das Gesetz über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 20. Mai 1885.

Die Nummer 21 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 9063 das Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollernschen Lande. Vom 23. Mai 1885; und unter

Nr. 9064 das Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts. Vom 24. Mai 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene, in Form eines Plakats gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Arbeiter der ganzen Erde!“ und der Unterschrift: „Die anarchischen Gruppen in London: Franzosen, Italiener, Spanier, Russen, Polen, Oesterreicher, Engländer, Schweden, Dänen und Deutsche“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizei wegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. Mai 1885.

Der königliche Polizei = Präsident.

J. W. Friedheim.

2) Die von dem Großherzoglichen Bezirksamt Mannheim unterm 2. Juni d. J. mit Beschlag belegte Druckschrift, betitelt:

„Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands, gegründet zu Gera im Dezember 1884. Abrechnung der Hauptkasse für das I. Quartal 1885. Mannheim, Verlag von Wilhelm Häsler, 1885“.

gedruckt in der Dr. Haas'schen Buchdruckerei dahier,

Ausgegeben in Marienwerder am 11. Juni 1885.

wird wegen des dem Rassenberichte beigelegten Auf = rufes, beginnend mit den Worten:

„Mit Vorstehendem veröffentlichen wir die Abrechnung für das I. Quartal“, und schließend mit den Worten: „Der Ausschuß der Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands“,

auf den Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim, den 3. Juni 1885.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial = Behörden.

3) Die Kreis = Physikalische Stelle des Kreises Thorn ist durch den Tod des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Qualifizierte Medizinalpersonen fordere ich hiermit auf, ihre Bewerbungen um die Stelle mit Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs innerhalb 4 Wochen mir einzureichen.

Marienwerder, den 29. Mai 1885.

Der Regierungs = Präsident.

4) Der Herr Regierungs = Präsident in Königsberg hat unter dem 11. Mai d. J. auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R. = G. = Bl. 351) die Druckschrift der Kommission der Tischler Königsbergs, beginnend mit den Worten:

„Ausruf an die Tischler Deutschlands!

Kollegen, Arbeiter, Genossen!

Die erste Auszahlung, die uns gegen 4000 Mk. gekostet hat, ist vorbei u. s. w.“ (Verlag und Verantwortlichkeit von W. Wohlfromm, Druck von E. Erlatis, Königsberg)

verboten.

Marienwerder, den 6. Juni 1885.

Der Regierungs = Präsident.

5) Die bisherigen Zwangsanstalten zu Graudenz sind nach Evaluation der Korrigenden, Gefängnis = gefangenen und Zwangszöglinge nur noch zur Verwahrung katholischer männlicher Zuchthaus = gefangener bestimmt.

Schreiben an die Anstaltsdirektion sind künftig zu adressiren:

„An die königliche Strafanstalts-Direktion in Graubenz.“

Marienwerder, den 14. April 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Meine vorstehende im Amtsblatt Stück 16 unter Nr. 8 pro 1885 erlassene Bekanntmachung bringe ich hierdurch nochmals mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß künftig Schreiben in Angelegenheiten der korrekzionellen Nachhaft an die Direktion der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt zu Konig zu richten sind.

Marienwerder, den 2. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

6) Durch unsere allgemeine Verordnung vom 7. Juni 1883, Nr. II. 2 4915 N. C. (Amtsblatt 1883, Nr. 25), hatten wir die Herren Kreisschulinspektoren ermächtigt, für solche Schulen, innerhalb deren Bezirks der Zuckerrübenbau in größerem Umfange betrieben wird, auf Antrag der Herren Lokalschulinspektoren oder der städtischen Schuldeputationen für die Zeit des Verziehens der Zuckerrübenpflanzen 14 tägige Ferien zu geben. Unter Aufhebung dieser Verfügung bestimmen wir nach Anhörung der Herren Landräthe und Kreisschulinspektoren hierdurch anderweit, wie folgt:

Im Interesse des Rübenbaues sind besondere Schulferien fortan nicht mehr festzusetzen. Vielmehr haben diejenigen Grundbesitzer (Eigenthümer, Pächter etc.), welche Zuckerrüben bauen, für jedes schulpflichtige Kind, welches sie während der Unterrichtsstunden bei dem Verziehen der Zuckerrüben zu verwenden beabsichtigen, vorher bei dem zuständigen Lokalschulinspektor einen Erlaubnißschein nachzusuchen. Die Herren Lokalschulinspektoren dürfen jedoch diesen Erlaubnißschein nur für solche Kinder ausfertigen, welche der Ober- oder Mittelstufe angehören; die Verwendung von Kindern der Unterstufe zum Verziehen der Zuckerrüben während der Schulzeit ist also unbedingt unzulässig. Ist der betheiligte Grundbesitzer selbst Lokalschulinspektor, so ist der vorgedachte Erlaubnißschein bei dem zuständigen Kreisschulinspektor nachzusuchen.

Diejenigen Schulkinder, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, besuchen die Schule von 7 bis 9 Uhr Vormittags und werden von 9 Uhr ab vom Unterrichte dispensirt.

Beträgt in einer einklassigen Schule die Zahl dieser, zum Verziehen der Zuckerrübenpflanzen verwendeten und heurlaubten Kinder weniger als die Hälfte sämmtlicher zur Ober- und Mittelstufe gehöriger Schüler, so ist der lehrplanmäßige Unterricht mit den übrigen Kindern nach dem Lektionsplan fortzusetzen. Wenn dagegen in einer Schule die Zahl der zum Rübenverziehen gebrauchten Kinder größer ist, als die Hälfte aller zur Ober- und Mittelstufe gehörigen Schüler, so sind sämmtliche Kinder der Ober- und Mittelstufe während der Dauer des Rübenverziehens täglich von 7 bis 9 Uhr zu unterrichten und dann aus der Schule zu entlassen. In diesem letzteren Falle sind die Kinder der Unterstufe erst um 9 Uhr zum Schulunterrichte zu

bestellen und in wöchentlich 20 Stunden bis 12 bezw. 1 Uhr zu unterrichten.

Bei mehrklassigen Schulen muß durch den Herrn Kreisschulinspektor eine analoge Anordnung und Bestimmung getroffen werden.

Vorgedachte Einrichtung ist in allen denjenigen Schulen, in deren Bezirk der Bau von Zuckerrüben betrieben wird, durchzuführen. Versäumnisse des täglichen Unterrichts von 2 Stunden seitens der beim Zuckerrübenbau verwandten Kinder sind als Versäumnisse eines ganzen Tages in Anrechnung zu bringen und zu bestrafen.

Den Herren Lokalschulinspektoren machen wir zur Pflicht, die Ausführung dieser Verordnung strenge zu überwachen, eventuell Abweichungen von derselben behufs Herbeiführung der erforderlichen Remedur schnelligst durch Vermittelung des Herrn Kreisschulinspektors zu unserer Kenntniß zu bringen, auch die Ihnen unterstellten betheiligten Lehrer von dem Inhalt dieser Verordnung sofort in Kenntniß zu setzen und denselben zu Protokoll, welches bei den Ortsschulaufsichtsakten aufzubewahren ist, zu eröffnen, daß sie auf Grund des vorgedachten Erlaubnißscheins kein Schulkind länger als höchstens 3 Wochen für das Verziehen der Rüben vom Besuche der übrigen planmäßigen Unterrichtsstunden dispensiren dürfen.

Marienwerder, den 27. Mai 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreislandräthe, Kreisschulinspektoren, Lokalschulinspektoren und städtischen Schuldeputationen innerhalb der Kreise Thorn, Kulm, Graubenz, Straßburg, Marienwerder, Schwetz, Rosenberg und Stuhm.

7) Dem stud. theol. Herrn Otto Bunn zu Borm. Schwetz ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 26. Mai 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Agnes Hanky zu Tiefensee ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 2. Juni 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) **Bekanntmachung.**

In Briesenik (Wpr.) im Kreise Dt. Krone wird am 1. Juni eine mit der Postagentur daselbst vereinte Telegraphen-Betriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 29. Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Zielcke.

10) **Bekanntmachung.**

Am 5. bezw. 15. Juni werden in Osterwid im Landkreise Danzig und in Rossakau Kreis Neu-

stadt (Westpr.) mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 2. Juni 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Reisewitz.

11) Bekanntmachung.

Der Nachtrag V. zum Deutschen Gütertarif, welcher laut Bekanntmachung vom 11. Mai d. J. vom 15. Mai 1885 auch auf den Deutsch-Polnischen Tarif Anwendung findet, gilt, soweit durch denselben Frachterhöhungen eingeführt sind, erst vom 1. Juli 1885 ab.

Bromberg, den 1. Juni 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des betreffenden Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt		Der Rücktransport muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der	
1. Thierschau und Ausstellung.	Jablonowo.	11. Juni cr.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräte.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	8 Tage
2. Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, sowie von Werkzeugen für das Kleingewerbe.	Nürnberg.	15. Juli bis 1. Oktober cr.	Gegenstände.	sämmtlichen preussischen Staatsbahnen und der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	14 Tage

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 3. Juni 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Für diejenigen Thiere, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräte, welche auf der am 5. und 6. d. Mts. in Uelzen stattfindenden Thierschau und landwirthschaftlichen Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlichen Preussischen Eisenbahn-Direktionen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportcheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Thiere und sonstigen Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 4. Juni 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Für den diesjährigen, in der Zeit vom 19. bis 21. Juni auf dem Viehhofe der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf den diesseitigen Bahnstrecken eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Viehhofe mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisanschlusses der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die

Berliner Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft in Berlin“ tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit es angängig, auch nach Brutto-Gewicht) enthalten. Diese spezielle Bezeichnung der Kollie kann auch auf einen besonderen, dem Frachtbriefe anzuhäftenden oder anzuliebenden Blatte bewirkt werden.

Der Rücktransport bezw. die Ueberführung der zum Export bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Die Versendung vom Viehhofe in Frankofracht und die Ueberschreibung von Nachnahmen ist ausgeschlossen.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eintreffenden Sendungen eine andere Adresse, als die der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Einigung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Expedition, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Sendungen zwischen dem Berliner Nordbahnhofe und dem Viehhofe werden

außer den tarifmäßigen Gebühren bis resp. ab Nordbahnhof 4 Mark pro Achse, und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgleises à conto der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Transportkosten für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben.

Bromberg, den 4. Juni 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Bekanntmachung.

Bei der am 9. April 1885 erfolgten Ausloosung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 8. September 1881 ausgefertigten 4prozentigen Anleihscheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen — III. Ausgabe — sind folgende Nummern, nämlich:

1. Litt. A. über 3000 Mark die Nummern 121 und 159,
2. Litt. B. über 2000 Mark die Nummern 77. 90. 237. 243 und 303,
3. Litt. C. über 1000 Mark die Nummern 1. 223. 372. 374 und 490,
4. Litt. D. über 500 Mark die Nummern 70. 201. 265. 478. 587. 589. 629. 647. 712. 848. 912 und 984,
5. Litt. E. über 200 Mark die Nummern 137. 206. 257. 327. 348. 362. 416. 429. 889. 1021. 1039. 1287. 1302. 1390. 1457. 1467. 1535. 1682. 1792. 1809 und 1868

ausgeloost worden. Die darüber lautenden Obligationen werden den Inhabern hierdurch zum **1. Oktober 1885** mit dem Bemerken gekündigt, daß die Kapitalbeträge von diesem Tage an bei der hiesigen Landeshauptkasse, sowie bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Anleihscheine nebst den zugehörigen Zinscheinen, welche nach dem Zahlungstage fällig werden, und den Talons in Empfang genommen werden können.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1885 auf und wird für fehlende Zinscheine der Betrag derselben vom Kapitale in Abzug gebracht.

Danzig, den 13. April 1885.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Kaspar Josef Brändli, Bäcker, 52 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Goldingen, Kanton St. Gallen, Schweiz, wegen Versuchs des schweren Diebstahls (1¹/₂ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. November 1883), von der königlich württembergischen Regierung für den Donaukreis zu Ulm, vom 24. April d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Johann Weber, Arbeiter, geb. am 25. Oktober

1865 zu Eisendorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 23. März d. J.

3. Johann Schröfl, Tischler, geboren am 12. Juli 1866 zu Hall a./Inn, Tirol, ebendasselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Berlin, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 2. April d. J.
4. Anton Winter, Tagearbeiter, geb. am 25. Juli 1846 zu Skalkau, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. April d. J.
5. Emil Jähn, ehemals Kaufmann, geb. am 29. Oktober 1858 zu Kalisch, Russisch-Polen, ebendasselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau, wegen Obdachlosigkeit, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 1. Mai d. J.
6. Karoline Schneider, unverehelichte, geb. 1861 zu Barzdorf bei Niemes, Bezirk Leipa, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 2. Mai d. J.
7. Anna Hartmann, unverehelichte, geboren am 12. Oktober 1858 zu Judmantel, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen schweren Diebstahls und Landstreichens (5 Monate Gefängniß zc. laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1884), vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 6. November 1884.
8. Josef Kucera, Bäckergehilfe, geb. am 22. April 1838 zu Kupperndorf, Bezirk Starckenbach, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 8. April d. J.
9. Josef Lichownik, Bäckergehilfe, geb. am 6. Juni 1839 zu Meltsch, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Gotteslästerung und Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 22. April d. J.
10. Frantisek (Franz) Kabrna, Bäcker, geboren 1829 zu Mieno, Bezirk Melnick, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und verbotswidriger Rückkehr, von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 30. März d. J.
11. Maria Heidrich, Fabrikarbeiterin, geboren am 9. Juli 1870 zu Großmergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Niederlichtenwalde, Bezirk Gabel, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 2. April d. J.
12. Josef Scheuer, Handarbeiter, geb. am 12. März 1854 zu Komotau, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von

der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 4. April d. J.

13. Alois Sidar, Schuhmacher, circa 41 Jahre alt, geb. und ortsangehörig in Gonobitz, Bezirk Lilli, Steiermark, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung, Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 27. März d. J.
14. Franz Saliaschi, Erdarbeiter, geboren 1855 zu Griquaſco, Bezirk Romagnano, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. April d. J.
15. Franz Sir, Bierbrauer, geboren am 23. Oktober 1857 zu Chinic-Lettau, Kreis Pisek, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. April d. J.
16. Franzisko Mazzucco, Erdarbeiter, geboren am 4. Oktober 1851 zu Castel a vasso, Italien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Strassburg, vom 4. Mai d. J.
17. Karl Rienzel, Bäckergehilfe, geb. am 11. Juli 1867 zu Rodern, Kreis Nappoldsweiler, Ober-Elsaß, ortsangehörig in St. Die, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 1. Mai d. J.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Eduard Pender, Gärtler und Silberarbeiter, geb. am 22. Januar 1843 in Wien, ortsangehörig in Groß-Nonndorf, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich, wohnhaft zuletzt in Mainz, wegen Münzverbrechens (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 28. November 1878), von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom 2. Mai d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Julie Stange, unverehelichte, geb. am 12. April oder August 1865 zu Wien, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Fehlerei, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 7. Mai d. J.
3. Stanislaus Kowalsky, Zuckerbäcker, geboren am 15. Oktober 1865 zu Plock, Bezirk Plock, Russisch Polen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 12. Mai d. J.
4. Karl Haifer, Schneidergehilfe, geb. am 20. November 1864 zu Lussdorf, Bezirk Hohenstedt, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 2. April d. J.
5. Johann Pawlik, Schuhmachergehilfe, geboren am 28. Januar 1857 zu Grabin, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich

preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 25. April d. J.

6. Paul Grzesick, Schneider und Weber, geboren 1843 zu Mrowla, Bezirk Rzeskow, Galizien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 8. Mai d. J.
7. Franz Friedrich, Tagelöhner, 44 Jahre alt, geb. und ortsangehörig in Salzburg, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Laufen, vom 15. April d. J.
8. August Wenzel, Handarbeiter, geb. am 26. Januar 1839 zu Weigsdorf, Bezirk Friedland, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dautzen, vom 17. April d. J.
9. Josef Strauß, Handschuhmacher und Handarbeiter, geboren am 26. September 1855 zu Gabel, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dautzen, vom 22. April d. J.
10. Josef Gonsiorowski, Gärtner, geb. am 19. März 1841 zu Peterko, Rußland, wegen Landstreichens, Bettelns und Unfugs, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. März d. J.
11. Samuel Haerry, Zimmermann, geboren am 25. Juni 1842 zu Birrwyl, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. April d. J.
12. Jakob Ulrich Leuenberger, Küfer, geboren am 3. Dezember 1843 zu Walterwyl, Kanton Bern, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. April d. J.
13. Sebastian Kniebiel, Eisengießer, geboren am 27. März 1849 zu Flachslanden, Bezirk Mühlhausen, Elsaß, durch Option Franzose, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. April d. J.
14. Kaspar Lacher, Keller, geb. am 14. Juni 1866 zu Einsiedeln, Kanton Schwyz, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. April d. J.
15. Hirsch Levy, Spinner, geboren am 26. Januar 1850 zu Hartmannsweiler, Kreis Gebweiler, Elsaß, durch Option Franzose, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. Mai d. J.
16. Katharine Eugen, Dienstmagd, geb. am 13. Aug. 1862 zu Besort, Luxemburg, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 12. Mai d. J.

17)

Personal-Chronik.

Dem Rittergutsbesitzer Krieger zu Karbowo im Kreise Strassburg ist in Anerkennung der Verdienste,

welche derselbe seit einer langen Reihe von Jahren, namentlich als Inhaber einer Beschäftstation sich um die Hebung der Landespferbezucht erworben, Seitens des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die in Silber ausgeprägte Gestrüts-Medaille verliehen worden. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Verwaltung der Kreis Schulinspektion über sämtliche öffentlichen und privaten Schulen des Kreises Rosenberg führt vom 1. Juni cr. ab der bisherige Lehrer und Inspektor an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz, Friedrich Schilling. Von dem genannten Tage ab ist der Superintendent Rudnick in Freystadt auf seinen Antrag von der ferneren Führung der Kreis Schulinspektion entbunden. Der kommissarische Kreis Schulinspektor Schilling ist angewiesen, seinen Wohnsitz in Rosenberg zu nehmen.

Nach abgelaufener Wahlperiode sind im Kreise Schweg wiederum ernannt:

- der Gutsbesitzer Julius Rasmus zu Jasmadza zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Niewiszczyn,
- der Gutsbesitzer Bruno Rasmus zu Berlinchen zum Stellvertreter desselben,
- der Gutsbesitzer Holz zu Parlin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Luschkowko,
- der Gutsbesitzer Wischke zu Luschkowo zum Stellvertreter desselben,
- der Gutsrendant von Wierzbicki zu Laszkowiz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Laszkowiz,
- der königliche Förster Heum in Hagen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Hagen und
- der königliche Förster Birlehm zu Seebruch zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Grünfelde.

Der Ober-Inspektor Hermann Nidel zu Dembowalonka ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Dembowalonka Kreis Strassburg ernannt.

Der Telegraphenassistent Jäbick in Thorn ist zum Ober-Telegraphenassistenten ernannt worden.

Der Postassistent Spohn in Dt. Eylau ist in den Ruhestand übergetreten.

Es sind versetzt bezw. angestellt worden: der Ober-Steuer-Kontroleur Przykalla in Flatow in gleicher Diensteigenschaft nach Marienwerder, die Ober-Grenz-Kontroleure Klamroth in Dorum und Kurz in St. Margarethen als Ober-Steuer-Kontroleure nach Flatow bezw. Culm, die Zoll-Einnehmer Quatnor in Neu-Zielun und Barkenowiz in Besniza in gleicher Diensteigenschaft nach Gollub bezw. Neu-Zielun, der Steuer-Aufseher Krause in Lippusch in gleicher Diensteigenschaft nach Neuenburg, der Grenz-Aufseher Schröder in Szymkowo als Amtsdienner nach Bahnhof Ottlotzschin und der ehemalige Vollziehungsbeamte Schwarz als Grenz-Aufseher in Thorn.

18)

Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Schwarzbruch, Kreis Thorn, wird zum 1. September d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat zu Thorn zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Gr. Budzisz, Kreis Tuchel, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Illgner zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der Dreffentliche Anzeiger Nr. 23.)